

ANTEILSKAUF

Steuerfallen bei Expansion in neue Märkte: Warum Planung entscheidet

Doppelbesteuerung, Quellensteuern oder unpassende Gesellschaftsstrukturen machen Steuern zu einem entscheidenden Faktor jeder Expansionsstrategie. Warum vorausschauende Steuerplanung für Unternehmen, die neue Märkte erschließen wollen, zwingend erforderlich ist.

Neue Märkte bergen Wachstumschancen – aber auch möglicherweise teure Steuerfallen: Doppelbesteuerung, Quellensteuern oder falsch gewählte Strukturen. Steuern sind damit nicht nur „Nebensache“, sondern ein zentraler Planungsfaktor, der jede strategische Entscheidung prägt. Dieser Beitrag skizziert die größten Risiken und warum rechtzeitige Steuerplanung, gerade bei der Erschließung neuer Märkte, unverzichtbar ist.

1. Ansässigkeit: Wo wird Ihr Unternehmen besteuert?

Im internationalen Steuerrecht zählt der Ort der „Ansässigkeit“. In der Regel besteuert der Staat, in dem ein Unternehmen seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung hat – und zwar das weltweite Einkommen. Für Industrieunternehmen bedeutet das: Selbst, wenn die Expansion im Ausland läuft, bleibt der Heimatstaat (sog. „Ansässigkeitsstaat“) im Spiel.

2. Auch Marktstaaten greifen zu Viele Länder fördern Investitionen und bieten initiale Steueranreize, aber häufig nicht ohne Gegenleistung. Neben Arbeitsplätzen erwarten Marktstaaten nachhaltige Beiträge zum Steueraufkommen. Das führt zu konkurrierenden Besteuerungsansprüchen von Ansässigkeitsstaat

und Marktstaat – und bewirkt damit die Gefahr der Doppelbesteuerung. Zwar hat Österreich über 90 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen, doch auch diese garantieren keine Entlastung von Doppelbesteuerung.

3. Niederlassung oder Tochtergesellschaft?

Die Wahl von Rechtsform und Struktur der Tätigkeit im Ausland ist eine Weichenstellung mit Folgen für Steuern, Haftung und Investitionsförderung. Relevante Faktoren sind:

- Art und Dimension der Geschäftstätigkeit
- gewünschte Haftungsabschirmung
- Anreize im Marktstaat
- lokales Steuerrecht und DBA-Regelungen

Eine voreilige Gründung von Gesellschaften im Ausland ist jedenfalls riskant: Auch Auslandsgesellschaften können in Österreich steuerpflichtig werden, etwa wenn sie von Österreich aus geleitet werden. Wird ohne lokale Gesellschaft expandiert, stellt sich die Frage, ob im Marktstaat eine steuerliche Betriebsstätte begründet wurde.

4. Besteuerung ohne Präsenz – geht das?

Ja. Staaten wie China, Indien oder Brasilien setzen verstärkt auf Quel-

lensteuern. Dabei werden Steuern direkt von lokalen Geschäftspartnern einbehalten – unabhängig davon, ob eine lokale Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte besteht. Da eine Quellensteuer i. d. R. auf den Bruttobetrag erhoben wird, kann sie die tatsächliche Marge drastisch übersteigen. Wenn etwa in Indien eine 10%ige Steuer auf eine technische Dienstleistung im Wert von 1.000 erhoben wird, und die Marge nur 5 % vom Umsatz beträgt, ist die Steuerbelastung doppelt so hoch wie der Gewinn. Wer solche ausländischen Quellensteuern nicht bei der Projektkalkulation einpreist, läuft Gefahr, Verluste zu erzielen.

5. Auswahl der richtigen Muttergesellschaft

Die Frage, welche Konzerngesellschaft sich im (neuen) Ausland engagiert, sollte unter anderem einer steuerlichen Analyse unterzogen werden. Günstige DBA können Vorteile bei Quellensteuern (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren) verschaffen, steuerliche Regelungen wie Beteiligungsertrags-, Veräußerungsgewinnbefreiung, Gruppenbesteuerungsregime, die Möglichkeit steuerlich wirksamer Beteiligungsabschreibungen etc. sollten jedenfalls analysiert werden.

Fazit: Steuerfallen vermeiden, Chancen sichern

Expansion erfordert Weitblick – steuerlich ebenso wie strategisch. Einmal ausgelöste Rechtswirkungen lassen sich kaum rückgängig machen. Wer steuerliche Risiken ignoriert, zahlt im Zweifel doppelt – und verliert Wettbewerbsvorteile. Jeder Schritt der Expansion will daher gut geplant sein und sollte steuerlich auf einem solidem Fundament stehen!



Mag. Dr. Valentin Bendlinger, MSc LL.M. (NYU), ICON Wirtschaftstreuhand, Linz/Wien.

UPDATE STEUER

Mitarbeiterfeste und Steuern: Worauf Unternehmen achten sollten

Mitarbeiterfeste stärken den Teamgeist und fördern das Betriebsklima: Steuerlich gibt es dabei jedoch einiges zu beachten. Wer die Spielregeln kennt, kann Feste feiern, ohne dass im Nachgang unnötige Steuerlast entsteht.

Grundsätzlich sind Aufwendungen für Betriebsveranstaltungen wie Weihnachtsfeiern oder Sommerfeste, aber auch Betriebsausflüge für das Unternehmen Betriebsausgaben und steuerlich abzugsfähig. Kommt es jedoch zu einer Vermengung der privaten und der beruflichen Sphäre bei solchen Feiern, kann es steuerlich ein Nachspiel geben. So können

Feiern, bei denen der „repräsentative“ Charakter in den Vordergrund und die betriebliche Veranlassung in den Hintergrund tritt, steuerlich nicht abzugsfähig sein. So z. B. Aufwendungen für den runden Geburtstag des Unternehmers bzw. der Unternehmerin oder Ähnliches.

Handelt es sich nicht um eine reine Mitarbeiterfeier, sondern sind auch Kunden eingeladen, liegt kein reiner freiwilliger Sozialaufwand mehr vor und für die steuerliche Abzugsfähigkeit können weitere Nachweise notwendig werden.

Für die Mitarbeiter gilt: die Teilnahme an solchen Feiern ist bis zu € 365,-/Jahr und Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei. Werden zusätzlich Sachzuwendungen (z. B. kleine Geschenke) vergeben, ist dies bis zu € 186,-/Jahr steuerfrei möglich. Überschreiten die Kosten diese Grenzen, liegt ein steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstver-

hältnis vor, der Lohnversteuert und beitragspflichtig wird, wobei nach der aktuellen Rechtsprechung die allgemeinen Kosten für die Betriebsfeier nicht in die Freigrenze zu rechnen sind. Für das Unternehmen bleibt der Aufwand, aber auch bei potenziellen Überschreiten der Freigrenze als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Praxistipp: Achten Sie auf eine saubere Dokumentation und Abgrenzung der Aufwendungen, um späteren Diskussionen mit der Betriebsprüfung gelassen entgegenzusehen. Wer die Freigrenzen für die Mitarbeiter im Blick behält, sorgt für steuerlich unbeschwertes Feiern.

Andreas Mitterlehner, MSc. LL.B. ist Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH, Linz und Wien, andreas.mitterlehner@icon.at.

Die wichtigsten Seminare

Verordnung Maschinenprodukte

Neue Spielregeln für Hersteller, Dienstleister und Verwender

Die Europäische Union verlangt ein einheitliches Sicherheits- und Schutzniveau für Maschinen. Die neue gesetzliche Basis hierfür ist die Verordnung über Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Sie regelt die Aufgaben und Verantwortungen aller Wirtschaftsteilnehmer:innen, von Hersteller:innen über Händler:innen bis zu Verwender:innen hinsichtlich der Bereitstellung und wesentlicher Änderungen von Maschinen und ähnlichen Produkten. Mit dem neuen Regelwerk entstehen sowohl für neue als

auch für Gebrauchtmaschinen neue Spielregeln.

Termin: 30.10.2025, Online
Programm & Anmeldung:
www.tuv-akademie.at

Lehrgang Leadership kompakt

Führungskompetenzen ausbauen

Mit Ihrem Wissen zu Situativer Führung und Positive Leadership verleihen Sie Ihrer Führungstätigkeit den nötigen Feinschliff. Sie können Ihren Führungsstil an Mitarbeiter*in und Situation anpassen und individuelle Stärken und Talente nutzen.

Termin: 23. Oktober – 4. Dezember 2025, Wien oder online
Programm & Anmeldung:
<https://ars.at/seminar/11165/>

EVENTTIPPS

Innovationsforum Industrie

Das Jahresforum für industrielle Innovation.

Beim 4. Jahresforum für industrielle Innovation steht neues Wachstum trotz Unsicherheiten und Risiken im Zentrum. Österreichs Industrie ist innovativ und anpassungsfähig, doch sie sieht sich großen Herausforderungen gegenüber. Antifragile Unternehmen nutzen Unsicherheiten als Chance.

Termin: 23. September 2025, voestalpine Stahlwelt, Linz
Programm & Anmeldung:
www.innovationsforum-industrie.at

ILS 2025

Leoben wird zum Treffpunkt für führende Köpfe aus Logistik, Industrie und Mobilität.

Der Main Event widmet sich heuer dem Leitthema Digital Empowerment – Redefining Movement for a Sustainable Future und beleuchtet unter anderem folgende Aspekte: Wie bewegen wir uns morgen – und warum? Wer kontrolliert die Infrastruktur der Zukunft? Wird Kreislaufwirtschaft zum neuen Standard? Und: People Power für die Wirtschaft von morgen.

Termin: 16. bis 18. September 2025, Live Kongress Leoben
Programm & Anmeldung:
ils365.at